

Integration von Gruppen- und Projektkassen in die Jahresrechnung der Kirchengemeinde

Kirche am Ort lebt von unseren vielfältigen örtlichen Gruppierungen und dem ehrenamtlichen Engagement der Kirchengemeindemitglieder, welche diese Gruppierungen leiten, unterstützen und fördern.

Im Rahmen der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde der Unternehmerbegriff von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (Dekanate, Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenpflegestiftungen und Zweckverbände) erweitert. Aufgrund der Neuregelung ist für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben, soweit bei diesen Umsätze anfallen. In der Umsatzsteuerjahreserklärung sind alle der jeweiligen örtlichen kirchlichen Rechtsperson zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben vollständig zu erfassen. Hierzu zählen auch alle Einnahmen und Ausgaben der muttersprachlichen Gemeinden sowie der örtlichen kirchlichen Gruppierungen, die kein eigenständiges Steuersubjekt darstellen, wie z. B. Ministrantengruppen, Chorgemeinschaften und andere unselbständige Gruppierungen.

Damit auch künftig gewährleistet ist, dass kleinere Ausgaben unbürokratisch abgewickelt werden können und sichergestellt wird, dass über eigene Einnahmen der Gruppierungen nur diese verfügen, empfehlen wir folgende Verfahrensweise:

- Die aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde zu bestreitenden Aufwendungen sind nach Möglichkeit direkt durch die Kirchenpflege zu bezahlen. Sollten bei einer Gruppierung regelmäßig kleinere Ausgaben anfallen, empfehlen wir die Einrichtung einer Handkasse (Handvorschuss). Dieser Handvorschuss sollte mindestens alle drei Monate mit der Kirchenpflege abgerechnet werden.
- Werden von einer Gruppierung, z. B. Chorgemeinschaft, eigene Mittel erwirtschaftet oder erhält diese Spenden, deren Verwendung für die Gruppierung zweckgebunden sind, können diese ebenfalls über die Handvorschusskasse abgewickelt werden. Dabei ist in der Handvorschusskasse zu unterscheiden, welche Zahlungsströme die Kirchenpflege und welche die Gruppenkasse betreffen. Die Einnahmen und Ausgaben der Gruppenkasse können in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde im Sachbuchteil 03 haushaltsfremde Gelder bei
 HHSt. 03.3800.1010 Gruppierung A/Einnahmen
 HHSt. 03.3800.5010 Gruppierung A/Ausgaben
dargestellt werden. Ein am Jahresende entstehender Überschuss ist einer zweckgebundenen Rücklage Gruppenkasse A zu zuführen. Ein entstehender Abmangel ist über eine Einnahme aus der Rücklage Gruppenkasse A auszugleichen.
Der Kirchengemeinderat bestätigt per Beschluss, dass er die Bewirtschaftung dieser Gelder dauerhaft in die Zuständigkeit der Gruppierung stellt. Nur für den Fall, dass die Gruppierung sich aufgelöst hat, ist der Kirchengemeinderat befugt, über die Verwendung noch vorhandener Geldmittel zu verfügen.
- Kirchenchor/Chorgemeinschaftskassen:
Der Kirchenchor ist nach der Kirchenchorordnung eine Einrichtung der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen des Haushaltsplans die Sach- und Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für notwendige Mittel, wie z. B. Aufwendungen für ein Kirchenkonzert. Die aus den Haushaltsmitteln des Trägers zu bestreitenden Aufwendungen werden direkt durch die Kirchenpflege bezahlt und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde verbucht. Sollte der kirchenmusikalischen Gruppierung aus den Haushaltsmitteln

des Trägers ein Vorschuss an den Kassenwart ausbezahlt werden, so hat der Kassenwart gegenüber der Kirchenpflege mindestens alle drei Monate Rechenschaft über die Verwendung des Vorschusses zu geben.

Freiwillige Aufwendungen der kirchmusikalischen Gruppierung, die über den Haushalt der Kirchengemeinde nicht finanziert werden, können über zweckgebundene Einnahmen (Spenden und Erlöse von Veranstaltungen) finanziert werden. Diese können wie oben dargestellt über die Jahresrechnung der Kirchengemeinde auf eigens hierfür eingerichteten Konten abgewickelt werden.

Sollten über die Chorgemeinschaftskasse größere Gelder beschafft und Aktivitäten finanziert werden, ist es ggf. sinnvoll, eine Fördergemeinschaft zu gründen. Wird eine solche Fördergemeinschaft mit einer eigenen Satzung ausgestattet, kann die Fördergemeinschaft - je nachdem, wie die Satzung ausgestaltet ist, ein eigenes Steuersubjekt darstellen.

Vollständigkeitserklärung:

Die(Bezeichnung der Gruppierung)
haben folgende selbsterwirtschaftete eigene Geldmittel:

Barkasse:

Girokonto/Sparbuch: (Bestand)

..... (Bank/Konto.-Nr.)

Diese werden übergeben am

an die Kirchenpflege

Einnahmen und Ausgaben werden künftig über eigene Konten in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde abgewickelt und evtl. Überschüsse in einer eigenen Rücklage nachgewiesen.

Ein bestehendes Giro/Sparkonto wird umgeschrieben auf: Kath. Kirchengemeinde

..... –Gruppierung

Der Kirchengemeinderat hat per Beschluss bestätigt, dass die Verwaltung des Gruppenkontos der Gruppierung obliegt und diese über die Mittel der Rücklage verfügt. Nur für den Fall, dass die Gruppierung aufgelöst wird, kann der Kirchengemeinderat über vorhandene Restbestände verfügen.

.....
Pfarrer

.....
Vertreter/in der Gruppierung

.....
Gewählte/r Vorsitzende/r

P:_SG_1_Financen_und_Liegenschaften\Steuerfragen\Umsatzsteuer\Information\Versand_191216\INFO_KG_Vollständigkeit_Hnweise_Integration_Groupenkassen_191216.docx